

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1978	Nummer 119
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
632	20. 10. 1978	RdErl. d. Finanzministers Monatsabschlüsse der Kassen – Landeshaushalt –	1716

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
23. 10. 1978	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1978 – Landeshaushalt –	1717
	Innenminister	
	Finanzminister	
25. 10. 1978	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1978	1722
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 82 v. 31. 10. 1978	1722

I.

632

**Monatsabschlüsse der Kassen
- Landeshaushalt -**RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1978 -
I D 3 - 0071 - 24.1

Mein RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NW. 632) erhält

- im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtags, dem Justizminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- nach Anhörung des Landesrechnungshofs und
- soweit dies wegen der die Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände betreffenden Regelungen erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Innenminister

mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

Für die Monatsabschlüsse der Landeskassen einschließlich der Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten, bestimme ich im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtags, dem Justizminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofs folgendes:

1 Abschluß der Kassenbücher

- 1.1 Die Kassenbücher sind für die Monate Januar bis November jedes Jahres abzuschließen
- 1.11 bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte, den Finanzkassen und den Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen
am drittletzten Arbeitstag des Monats,
- 1.12 bei den mit der Landeshauptkasse abrechnenden Landeskassen
am letzten Arbeitstag des Monats.
- 1.2 Die Abschlußtermine für den Monat Dezember stimmen mit den Abschlußterminen für das Haushaltsjahr überein. Sie werden jeweils durch den Jahresabschlußerlaß festgesetzt.

2 Vorlage der Abschlußnachweisungen

- 2.1 Die Abschlußnachweisungen sind für die Monate Januar bis November spätestens vorzulegen
- 2.11 durch die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte, durch die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und für die Finanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
bei den diesen Kassen für die Geldversorgung und Abrechnung übergeordneten Landeskassen
bis zum letzten Arbeitstag des Monats,
- 2.12 durch die anderen Landeskassen mit Ausnahme der in Nr. 2.13 aufgeführten Kassen
bei der Landeshauptkasse
bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats,
- 2.13 durch die Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster, durch die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen sowie für die Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
bei der Landeshauptkasse
bis zum fünften Arbeitstag des folgenden Monats.
- 2.2 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember stimmen mit den Abschlußnachweisungen für das Haushaltsjahr überein. Sie sind zu den Terminen vorzulegen, die jeweils im Jahresabschlußerlaß festgesetzt werden.

3 Vorlage der Titelübersichten

- 3.1 Den Abschlußnachweisungen (Nr. 2) für die Monate März bis Dezember sind auf rechnerische Richtigkeit hin überprüfte Titelübersichten beizufügen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind. Für die Finanzkassen, die Oberfinanzkassen und die Regierungshauptkassen entfällt die Erstellung der Titelübersichten.
- 3.2 Abweichend von Nr. 3.1 haben die nachstehend aufgeführten Landeskassen die Titelübersichten den ebenfalls nachstehend bezeichneten Finanzämtern zur Datenerfassung und Weiterleitung an die Landeshauptkasse zuzuleiten:

Bezeichnung der Kasse	zuständiges Finanzamt
Oberjustizkasse, Hamm	Hamm
Oberbergamtskasse, Dortmund	Dortmund-Ost
Amtskasse des Präsidenten des Landtages NW, Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte
Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	Köln-Mitte
Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster	Münster-Innenstadt
Amtskasse für die Dienststellen der Kriegsopferversorgung des Landes NW beim Versorgungsamt Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte
Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen	Aachen-Stadt
Universitätskasse Bielefeld	Bielefeld-Außenstadt
Universitätskasse Bochum	Herne-Ost
Universitätskasse Bonn	Bonn-Innenstadt
Universitätskasse Düsseldorf	Düsseldorf-Mitte
Universitätskasse Köln	Köln-Mitte
Universitätskasse Münster	Münster-Innenstadt
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn	Bonn-Innenstadt
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster	Münster-Innenstadt

Für eine reibungslose Datenerfassung ist es erforderlich, daß

- 3.21 die Titelübersichten nur mit Additionsmaschinen (möglichst mit Springwagen) oder auf vergleichbare Art und Weise erstellt werden,
- 3.22 die Kapitelnummer (nur bei Wechsel des Kapitels und bei Blattwechsel), die Titelnummer und der dazugehörige Titelbetrag leicht erkennbar dargestellt werden,
- 3.23 den Titelnummern die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung ermittelten und den Kassen bekanntzugebenden Prüzziffern angehängt werden, wobei die Prüzziffern den durch Anhängen von Nullen einheitlich fünfstelligen Titelnummern ohne Zwischenraum unmittelbar nachzustellen sind; Titelnummern, deren Prüzziffern den Kassen noch nicht bekannt sind, sind fünfstellig ohne Prüzziffern anzugeben,
- 3.24 nach jedem Kapitel die Kapitelsumme und nach jedem Einzelplan die Einzelplansumme ausgeworfen werden und
- 3.25 jedes Blatt der Titelübersicht in der rechten oberen Ecke mit Blaustift deutlich die Nummer des Abrechnungskontos bei der Landeshauptkasse trägt.

4 Vorlage sonstiger Übersichten

- 4.1 Den Abschlußnachweisungen (Nr. 2) für die Monate Januar und Februar sind Übersichten beizufügen, die
- 4.1.1 den Stand der Ausgaben bei Kapitel 14 02 Titel 681 ausweisen,
- 4.1.2 den Stand der Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) sowie der Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) getrennt in je einem Betrag für jeden Einzelplan und in einer Summe aller Einzelplanbeträge ausweisen; die Beträge der Personal- und Bauausgaben sind auf volle Tausend auf- oder abzurunden und in allen Stellen auszuschreiben (z. B. 1786 500,- DM als 1787 000,- DM).
- 4.2 Für die Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen werden die in Nr. 4.1 genannten Übersichten vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt und der Landeshauptkasse zugeleitet.

5 Vorlage der Erstschriften

Die Kassen haben die Nachweisungen und Übersichten nach Nr. 2 bis Nr. 4 stets in Erstschrift vorzulegen.

6 Besonderheiten

- 6.1 Soweit Dienst- und Versorgungsbezüge für den folgenden Monat aus Gründen der Fälligkeit vor dem Abschlußtag eines Monats (Nr. 1) überwiesen und gebucht werden müssen, sind die Zahlungen mit ihren Netto-Überweisungsbeträgen zunächst im Vorschub nachzuweisen und nach dem Abschlußtag auf die in Betracht kommenden Buchungsstellen umzubuchen.
- 6.2 Bei dem in der Abschlußnachweisung anzugebenden Bestand aus dem Vorschub sind die nach Nr. 6.1 nachgewiesenen Vorschüsse getrennt von den übrigen Vorschüssen anzugeben.
- 6.3 Das Verfahren zur Erteilung von Kassenanordnungen wird durch die vorschubweise Buchung von Dienst- und Versorgungsbezügen nach Nr. 6.1 nicht berührt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1978 S. 1716.

II.**Finanzminister**

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1978
- Landeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1978 -
I D 3 - 0071 - 25. 1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1978 bestimme ich, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof:

1 Abschluß der Kassenbücher

- 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1978 sind abzuschließen
- 1.1.1 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen, den Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie der Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
am 9. Januar 1979,
- 1.1.2 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,
am 3. Januar 1979,
- 1.1.3 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

- 1.2 Das Offenhalten der Bücher bei den in Nr. 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1979 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2.

- 1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 3. Januar 1979 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

- 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1978 sind grundsätzlich anzunehmen
- 2.1.1 von den Landeskassen
bis zum 29. Dezember 1978,
- 2.1.2 von der Landeshauptkasse
bis zum 12. Januar 1979,
- jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landeskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 3. Januar 1979 anzunehmen hat.

T.

T.

T.

- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1978 zuzuleiten.

- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1978 auch noch nach dem 29. Dezember 1978 anzunehmen.

- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1979 an die anordnende Stelle zurückgeben.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme ausdrücklich für alle Landeskassen
den 3. Januar 1979
als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1978.

T.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

- 4.1 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte, die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und für die Finanzkassen das Rechenzentrum der Finanzverwaltung haben die Abschlußnachweisungen den für die Geldversorgung und Abrechnung übergeordneten, in Nr. 1.11 erwähnten Landeskassen

bis zum 8. Januar 1979

T.

vorzulegen.

- 4.2 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

- 4.2.1 von der Oberjustizkasse sowie für die Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung

bis zum 12. Januar 1979,

T.

- 4.2.2 von den Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie von der Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

bis zum 11. Januar 1979,

T.

- 4.2.3 von den anderen Landeskassen

bis zum 8. Januar 1979.

T.

- 4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1978 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

- 5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr**
- 5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.
- 5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden nach dem Abschluß Buchungen bei unrichtigen Titeln festgestellt, so sind diese nach Nr. 27 VV zu § 71 LHO i. V. m. Nr. 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch offen sind.
- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf Nr. 4 VV zu § 35 LHO.
- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.
- 6 Haushaltsreste und Vorgriffe**
- 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Bestimmungen in Nr. 6.2 und Nr. 6.3 zu beachten. Außerdem sind alle Ausgabereste mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund von Haushaltsvermerken zweckgebundene Einnahmen enthalten, auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden.
- 6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 14 02 Titel 711 4 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.
- 6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.
- 6.4 Ausgabereste werden gebildet
- 6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtage mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,
- 6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Ausgabereste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf Nr. 6.73 hingewiesen.
- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 6.51 Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- 6.52 Alle Vorgriffe sind auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden. Meine hierzu erforderliche Zustimmung gilt insoweit allgemein als erteilt.
- 6.6 Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich, **spätestens bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres** listenmäßig in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und - falls ein Ausgabereist oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird - in welchen Teilbeträgen die Ausgabereiste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereiste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereiste im Einzelplan 01. Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Baumaßnahmen des Landes (Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) oder Maßnahmen zur Beschaffung von Geräten sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Gruppe 812 des Gruppierungsplans) zu vermeiden, gilt meine Einwilligung ferner als erteilt, wenn der Ausgabereist
- 6.711 eine Baumaßnahme betrifft, die bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres in Angriff genommen worden ist und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge hält,
- 6.712 eine Baumaßnahme betrifft, für die im neuen Haushaltsjahr ein letzter Teilbetrag in nicht ausreichender Höhe veranschlagt worden ist und die Mittel des Ausgabereistes zur Abwicklung der Baumaßnahme benötigt werden,
- 6.713 deshalb gebildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushaltsjahr entsprechend meinem RdErl. v. 18. 3. 1977 - I D 1 - 1510 - 2 - (n. v.) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereiste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt

sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberechten nicht einwilligen kann, die Fachminister darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgaberechte nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Fachminister gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (Nr. 6.42) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Ausgaberechte und Vorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.

6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltsreste und Vorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das abgelaufene und das neue Haushaltsjahr, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnungen ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt

6.731 für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einzelplanweise getrennt für seinen Einzelplan,

6.732 für den Einzelplan 14 vom Finanzminister.

6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgaberechte bedarf meiner Einwilligung. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgaberechte in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgaberechte nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

6.81 Meine Einwilligung gilt bis zum 28. Februar 1979 als erteilt für die Inanspruchnahme der Ausgaberechte, in deren Bildung ich nach Nr. 6.711 bis Nr. 6.713 eingewilligt habe. Die hiernach in Anspruch genommenen Ausgaberechte sind mir bis zum 31. März 1979 mitzuteilen.

T.

6.82 Ausgenommen hiervon sind Ausgaberechte bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltsplan für das dem abgelaufenen Haushaltsjahr vorhergehende Haushaltsjahr oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Ausgaberechte ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.

6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Ausgaberechte und Vorgriffe aufgenommen werden.

T.

7 **Einnahme- und Ausgabeübersichten am Jahresabschluß, besondere Nachweisungen**

7.1 **Einnahme- und Ausgabeübersichten**

Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen fügen die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen bei, während der Inhalt der Titelübersichten der Finanzkassen im Wege des Datenträgeraustausches übermittelt wird.

Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse abrechnenden Landeskassen gilt Nr. 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NW. 632) i. d. F. meines RdErl. v. 20. 10. 1978 (MBL. NW. S. 1716) entsprechend.

7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (Nr. 8.1).

7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“

7.13 Die Kassen nach Nr. 1.11 und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig aufgrund der Titelübersichten in ihre Bücher.

7.14 Anordnungen über die Vorlage besonderer Übersichten (z. B. Konjunkturprogramme) gelten auch für den Jahresabschluß.

7.2 **Gesamtzusammenstellung**

Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern

zum 23. Januar 1979

T.

eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 12. Januar 1979 angenommenen Kassenanordnungen.

7.3 **Schnellmeldeverfahren**

7.31 Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres haben die Oberjustizkasse, die Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen die bei ihnen und ihren nachgeordneten Kassen angefallenen Einnahmen und Ausgaben in je einer Summe

bis zum 10. Januar 1979, 14.00 Uhr,

T.

der Landeshauptkasse fernmündlich - Durchwahl: (0211) 4972329 - oder fernschriftlich - Telex: 08584739 fmnw d - mitzuteilen. Die Übereinstimmung der vorausgemeldeten Summen mit den Summen der Abschlußnachweisungen muß gewährleistet sein. Die Mitteilung für die Regierungshauptkassen und die Oberfinanzkassen obliegt dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung.

7.32 Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr nachgeordneten Landeskassen mit ihren eigenen Ergebnissen als Landeskasse nach dem Stand vom 10. Januar 1979 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten Kassen und die Landeshauptkasse entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

7.4 **Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwaltungen und Vorschüsse**

7.41 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte, die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ihren für die Geldversorgung und Abrechnung übergeordneten Kassen

bis zum 15. Januar 1979

T.

je einen Abdruck der nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwaltungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die anderen Landeskassen haben ihre Nachweisungen, gegebenenfalls zusammen mit den ihnen nach Satz 1 vorgelegten Nachweisungen oder Fehlanzeigen,

bis zum 19. Januar 1979

T.

der Landeshauptkasse vorzulegen, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.

7.42 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr als Lan-

deskasse bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

7.43 Ich weise darauf hin,

7.431 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

7.432 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist.

8 Rechnungsnachweisungen

8.1 Aufstellung

8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 14 02, Titel 519 2 und 711 1 eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.112 oder Nr. 8.115 zu Rechnungsnachweisungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F usw. zusammengefaßt werden können,

8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.113 bis Nr. 8.115 aufzunehmen sind,

8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.115 den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen besonderen Rechnungsnachweisungen.

8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nr. 8.11

8.121 die Titel 411 11 bis 411 18 im Kapitel 01 01, der Titel 427 im Kapitel 02 61, der Titel 443 im Kapitel 03 02 - soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird -, die Titel 453 1 in den Kapiteln 03 11 und 03 13, die Titel 412 in den Kapiteln 04 04, 04 07, 04 08, 07 21 und 07 22 sowie der Titel 426 7 im Kapitel 10 26 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

8.122 der Titel 681 1 im Kapitel 05 49 und die Titel 241, 646 1, 646 2 und 681 im Kapitel 14 02 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

8.123 der Titel 519 3 im Kapitel 10 26 sowie alle Titel 519 2 mit Ausnahme des Titels 519 2 im Kapitel 14 02, der zusammen mit dem Titel 711 1 im Kapitel 14 02 in einer getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist (Nr. 8.11), in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

8.124 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.

8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Die Zweckbestimmung ist nur bei außerplanmäßigen Titeln anzugeben. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben im Ergebnis nur je eine Summe aus.

8.14 Soweit die anordnenden Stellen ihren Kassen bislang noch keine Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne übersandt ha-

ben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.

8.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (Nr. 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.

8.2 Vorlage

8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen legen bis zum 15. Januar 1979 eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den ihnen für die Geldversorgung und Abrechnung übergeordneten Kassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen für die Vorprüfung der nach Nr. 2.45 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) zu erstellenden Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) und, soweit die Rechnungsnachweisungen die von ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen. Dabei sind unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 für Personalausgaben und Bauausgaben besondere Verzeichnisse zu erstellen. Die Vorprüfungsstellen übersenden die Verzeichnisse in je dreifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) möglichst bis zum 5. Februar 1979 dem Landesrechnungshof. Den Verzeichnissen sind alle Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Vorprüfungsstellen bei den Behörden der Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den anordnenden Stellen unmittelbar vorzulegen.

8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse, nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen und nicht erloschenen Forderungen beizugeben.

9 Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

9.1 Die Regierungshauptkassen, die Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen haben zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) gem. Muster zu erstellen, in der die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der erstellenden Kasse, titelweise aufzuführen sind. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.

9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen.

9.3 Wenn nur eine Kasse über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung

T.

T.

Anlage

- gung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (Nr. 8.15), beizufügen.
- 9.4 Die Anhänge sind aufgrund der Rechnungsnachweisungen vorzuprüfen und wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Rechnungsnachweisungen wird bescheinigt.“
- T. 9.5 Bis zum 23. Januar 1979** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.
- 10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1978 zu legenden Einzelrechnungen sind binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle bereitzuhalten.
- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen nach Nr. 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenden Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1979** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landeshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher nach § 100 Abs. 4 LHO die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten Nr. 10.1 bis Nr. 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.
- 11 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1978 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 7. 6. 1973 - I D 1 d - Tgb.Nr. 1713/73 -.

Anlage

Muster
(zu Nr. 9.1)

(Kasse)

Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)**Einzelplan**

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
a) Einnahmen					
				Summe d. Einnahmen	
b) Ausgaben					
				Summe d. Ausgaben	

Nummernverzeichnis der Kassen zum Anhang zur Oberrechnung des Einzelplans

1 Stadthauptkasse	
2 Stadtkasse	
3 Kreiskasse	
4 Finanzkasse	
5 Regierungshauptkasse usw.	

**Innenminister
Finanzminister**

Gemeindefinanzreform

**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1978**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/010-6812/78 -
u. d. Finanzministers - KomF 1110-1.78 - I D 4 -
v. 25. 10. 1978

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. November 1969 - GV. NW. S. 904 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1977 - GV. NW. S. 41 - SGV. NW. 602 -) wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1978 auf

1 347 791 424,01 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1978 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 347 791 456,33 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1978 S. 1722.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 62 v. 31. 10. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	4. 10. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen im Geschäftsbereich des Kultusministers bei auswärtiger Beschäftigung	544
20320	4. 10. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen und Schulfahrten	544
223	11. 10. 1978	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen (FUEG)	545
231 232	18. 10. 1978	Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	545
301	16. 10. 1978	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Olpe in Attendorn	545
45	18. 10. 1978	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	545
7822 301	18. 10. 1978	Verordnung über die Zuweisung von Sortenschutzstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf	546
	25. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1978/79	546

- MBl. NW. 1978 S. 1722.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.